

öffentliche .

Grünfläche

F= Fahrbahn § 9 Feuermeldestellen

R= Radweg

+1,50+ 6,50

- § 1 Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist festgelegt als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVC.
- 1.2 Der westliche und südliche Geltungsbereich (GE(B)) wird als

eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 in Verbindung mit §1

- Abs.9BauNVO festgesetzt 1.3 Unzulässig sind im eingeschränkten Gewerbegebiet - GE(B) -Betriebe und Anlagen, deren immissionswirksames flächenhaftes Emissionsver-
- 1.4 Es sind nur solche Betriebe zulässig, die ihr Abwasser durch Einleitung in die Kanalisation der Stadt Landsberg a.Lech unschädlich beseitigen.

halten einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von

55 dB(A)/qm tagsüber und 40 dB(A)/qm nachts überschreiten.

- 1.5 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zugelassen, wenn die Wohnung in das Betriebsgebäude integriert wird. Die Teilung des Grundstückes zum Zwecke der Abtrennung des Wohnteiles ist nicht zulässig.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung Siehe Festlegung im Angabenschema.

§ 3 Höhenlage der Gebäude, Abstandsvorschriften 1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als

20 cm über dem höchsten Punkt der zugerechneten Straße liegen. Festlegung erfolgt im Einzelfall.

2. Die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche darf aus-

- serhalb der überbaubaren Flächen nicht geändert werden. Art. 10 BayBO bleibt unberührt. 3. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung werden durch
- diesen Bebauungsplan nicht verringert.
- 4. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Landsberg a.Lech. Die Gebäude - auch Einzelbauteile wie Kamine u.ä. - dürfen die vorgesehenen Beschränkungen der Bauhöhen nach dem LuftVG nicht überschreiten (646,0 m über NN).

§ 4 Außere Gestaltung der Gebäude

- 1. Innerhalb einer überbaubaren Fläche sind die Gebäude in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- 2. Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschalte Mauerflächen auszuführen. Auffallende, unruhige Putz- und Betonstrukturen sind unzulässig.

§ 5 Einfriedungen, Freiflächengestaltung, Stellplatz 1. Die Grundstücke sind mit Holzzäunen oder Maschendraht mit

Zäune dürfen nicht höher als 1,8 m, im Bereich von Sichtdreiecken nicht höher als 1,0 m sein. Entlang der öffentlichen Straßen und Wege ist diese Grundstückseinfriedung als Abschluß für die Gehsteigdecke mit einer niedrigen Sockelmauer aus Ortbeton, Betonbrettern oder dgl. zu versehen und gleichlaufend mit dem Längsgefälle der vorhandenen bzw. der geplanten Straße auszuführen.

2. Bauliche Anlagen, die nicht genehmigungspflichtig sind,

dichtwachsenden Hecken hinterpflanzt einzufrieden. Die

- dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- Flächen bzw. innerhalb der Bauflächen angelegt werden. Ausnahme siehe § 10.4. § 6 Behälter für die Abfallbeseitigung

3. Stellplätze dürfen nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen

Die Abfallbehälter sind in jeweiligen Freiflächengestaltungs-

plänen der einzelnen Baubereiche in ausreichender Zahl bzw. Größe darzustellen.

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 100 cm über Oberkante Straßenniveau unzulässig. Eine Ausnahme bilden hochstämmige Solitärbäume.

§ 8 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Die Kabelverteilerschränke sind an den Baugrundstücken so anzuordnen, daß sie sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden.

Die Trafostationen sind gestalterisch der Umgebung anzupassen. und intensiv einzupflanzen.

Feuermeldestellen sind alle 400 m einzurichten. Öffentliche

Fernsprechstellen gelten auch als Feuermeldestellen.

§ 10 Grünordnung

- 1. Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwüchsiger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.
- 2. Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume und Sträucher sind spätestens während der nach Fertigstellung der Gebäude
- 3. Mit dem Bauantrag ist ein Begrünungsplan vorzulegen.

folgenden Pflanzperiode zu pflanzen.

- 4. Im Einzelfall können entsprechend dem nach § 10.3 vorzulegenden Begrünungsplan Stellplätze, ggfl. im geringeren Umfang auch Lagerplätze innerhalb der zur Bepflanzung vorgesehenen Flächen angelegt werden.
- 5. Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder in Verbundpflaster auszuführen.
- 6. Die Pflanzflächen und die Pflanzstreifen entlang der Straße "Am Kornfeld" bzw. Spitalfeldstrage and nach folgenden Pflanzschema anzulegen (5 m Streifen analog). Er dorf im Einfahrtsbereich bis zu einer Breite von 6 m unterbrochen



Pflanzabstand 1,0 m Reihenabstand 1,0 m

1. BÄUME (Anteil an Gesamtpflanzung 10 %)

	Symbol	Pflanzgröße Hochstamm	StU an
Acer campestre Feldahorn	AC	"	18 - 20
Acer pseudoplatanus Bergahorn	Ap	n	n
Fagus sylvatica Rotbuche	В	n	н
Quercus robur Stieleiche	Qu		"
Prunus avium Vogelkirsche	PA	"	11
Tilia cordata Winterlinde	L	11	п

2. STRÄUCHER (Anteil an Gesamtpflanzung 90 %)

	Pflanzgröße			
Cornus mas Kornelkirsche	2 x mB	80 - 100	15 %	
Cornus snaguinea Hartriegel	2 x oB	80 - 100	10 %	
Corylus avellana Haselnuß	2 x oB	80 - 100	15 %	
Carpinus betulus Hainbuche	2 x oB	125 - 150	20 %	
Rosa canina	2 x oB	60 - 80	5 %	
Sambucus migra Schwarzer Hollunder	2 x oB	80 - 100	5 %	
Lonicera xylosteum Heckenkirsche	2 x oB	80 - 125	10 %	
Rosa rubiginosa Weinrose	2 x oB	80 - 100	10 %	

§ 11 Niederschlagswasser Das über die Dachfläche anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zu versickern.

III. VERFAHRENSHINWEISE

- l a) der Stadtrat Landsberg a.Lech hat in der Sitzung von 30.07.1991 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22. 11. 1991 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1 b) Von der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 BauGB wurde abgesehen, weil sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbarschaft nur unwesentlich auswirkt.
- 1 c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1992 bis 07.01.1993 öffentlich ausgelegt.

Landsberg a.Lech, den 08. Jan. 1993



Oberbürgermeister

5. Ausfertigung

STADT LANDSBERG AM LECH

2. Die Stadt Landsberg a.Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27. 01. 1993 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB

3. Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 1 3. April 1993

Az. 220/2 - 1 -4622 - LL-16-3 (92) eine Verletzung von Rechtsvor-

schriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB,

§ 1 Abs. 1 BekV Art. 26 Abs. 2 GO und § 38 der Geschäfts-

Nr. 102 vom 05:05.1993 mit dem Hinweis auf § 44 und

§ 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan

mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadt-

verwaltung Landsberg a.Lech bereitgehalten.

Landsberg a.Lech, den Q5. 05. 1993

ordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe

Oberbürgermeister

Abteilungsdirektor

Oberbürgermeister

als Satzung beschlossen.

München, den 26. Mai 1993

andsberg a.Lech, den 02. 02. 1993

2. Anderung

Bebauungsplan Ost 1

M = 1 : 1000

STADTBAUAMT

Landsberg am Lech, den 16. Aug. 1991 25.11.92 Gan